

# AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON  
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 25 · 20. Juni 2018

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

**näF**  
POLSTERATELIER

TEXTILATELIER NÄF

Dorfstrasse 13

6362 Stansstad

Telefon 041 611 05 30

[www.moebel-naef.ch](http://www.moebel-naef.ch)

[textil@moebel-naef.ch](mailto:textil@moebel-naef.ch)



POLSTER

**näF**  
MÖBELHAUS

MÖBELHAUS NÄF

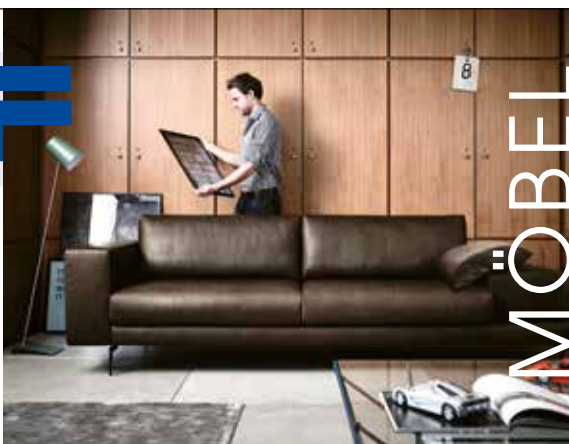
Seestrasse 2

6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

[www.moebel-naef.ch](http://www.moebel-naef.ch)

[info@moebel-naef.ch](mailto:info@moebel-naef.ch)



MÖBEL

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Landrat</b>	<b>1107</b>
<b>Direktionen und Amtsstellen</b>	<b>1136</b>
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1136
<b>Handelsregister</b>	<b>1140</b>
<b>Schuldbetreibung und Konkurs</b>	<b>1155</b>
<b>Gerichte</b>	<b>1156</b>
<b>Gemeinden</b>	<b>1158</b>
Baugesuche	1158
Emmetten	1160
Stans	1161
<b>Ausschreibungen</b>	<b>1164</b>



Die nächste Ausgabe Nr. 26 erscheint am  
Mittwoch, den 27. Juni 2018

# LANDRAT

## Protokoll

---

### Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 13. Juni 2018

Vorsitz: Landratspräsidentin Michèle Blöchli, Hergiswil  
Anwesend: Vormittagssitzung 59 Ratsmitglieder  
Nachmittagssitzung 60 Ratsmitglieder  
Rathaus Stans, 8.30 bis 12.00 Uhr, 13.45 bis 17.00 Uhr

1. Das Geschäft Nr. 5 betreffend Zusicherung eines Kantonsbeitrages für die Erschliessung des kantonalen Entwicklungsschwerpunktes Fadenbrücke, Buochs, wird abtraktandiert. Die bereinigte Tagesordnung wird genehmigt.
2. Das Protokoll der Landratssitzung vom 9. Mai 2018 wird genehmigt.
3. Die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) wird in 2. Lesung beschlossen.
4. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonales Opferhilfegesetz, kOHG) wird in 2. Lesung beschlossen.
5. Der Objektkredit von 1.75 Mio. Franken für die Planung der Instandsetzung der Wiesenbergstrasse KV 7, Abschnitte 2 und 3, Gemeinde Dallenwil, wird beschlossen.
6. Die Staatsrechnung 2017 wird genehmigt. Die Erfolgsrechnung erzielt ein operatives Ergebnis von -13.673 Mio. Franken und ein Gesamtergebnis von -2.673 Mio. Franken. Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von 20.217 Mio. Franken und Einnahmen von 9.789 Mio. Franken Nettoinvestitionen von 10.429 Mio. Franken aus. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 47.2 Prozent. Bei einem Vermögen von 647.254 Mio. Franken beträgt das Eigenkapital 297.444 Mio. Franken. Die Rechnungen der Verwaltungen unter kantonalen Aufsicht werden genehmigt. Dem Regierungsrat und den weiteren verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Den verantwortlichen Behörden und dem Personal wird die Arbeit bestens verdankt.
7. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Jahr 2017 wird genehmigt. Dem Regierungsrat sowie der Verwaltung wird die Arbeit bestens verdankt.
8. Der Rechenschaftsbericht der Gerichte über das Jahr 2017 wird genehmigt. Den Gerichten, der Schlichtungsbehörde, der Staatsanwaltschaft und den Gerichtskanzleien wird die Arbeit bestens verdankt.
9. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Nidwaldner Kantonalbank (NKB) werden genehmigt. Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Dem Bankrat, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

10. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 des Kantonsspitals Nidwalden (KSNW) werden genehmigt.  
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Dem Spitalrat, der Spitaldirektion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
11. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Ausgleichskasse Nidwalden (AKNW) werden genehmigt.  
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
12. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der IV-Stelle Nidwalden werden genehmigt. Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
13. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Familienausgleichskasse Nidwalden werden genehmigt.  
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
14. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Pensionskasse des Kantons Nidwalden werden zur Kenntnis genommen.
15. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2017 des Informatikleistungszentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ) wird zur Kenntnis genommen.
16. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2017 des Verkehrssicherheitszentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ) wird zur Kenntnis genommen.
17. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2017 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) wird zur Kenntnis genommen.
18. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2017 des Laboratoriums der Urkantone (LdU) wird zur Kenntnis genommen.
19. Die Motion von Landrat Ruedi Waser, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend die Reduktion der Anzahl Regierungsratsmitglieder von sieben auf fünf ab dem Jahr 2022 wird abgelehnt.
20. Der Landrat hat 18 Gesuch gutgeheissen und damit 29 Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht erteilt; 1 Gesuch wird abgelehnt.
21. Abschluss der Legislaturperiode 2014-2018

Stans, 14. Juni 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär  
*Armin Eberli*

# **Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)**

Änderung vom 13. Juni 2018<sup>1</sup>

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21, 22, 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **I.**

Das Gesetz vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 2 Abs. 2 Ziff. 7a, 10a, 14a Begriffe**

#### **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bestimmt abschliessend die Anwendbarkeit der Baubegriffe und Messweisen nach Massgabe der Interkantonalen Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Für die kantonale und die kommunale Planungs- und Baugesetzgebung sind die folgenden Begriffe des Anhangs 1 der IVHB anwendbar:

1. massgebendes Terrain (Ziff. 1.1);
2. Gebäude (Ziff. 2.1);
3. Kleinbauten (Ziff. 2.2);
4. unterirdische Bauten (Ziff. 2.4);
5. Unterniveaubauten (Ziff. 2.5);
6. Fassadenflucht (Ziff. 3.1);
7. projizierte Fassadenlinie (Ziff. 3.3);
- 7a. vorspringende Gebäudeteile (Ziff. 3.4);
8. Gebäudelänge (Ziff. 4.1);
9. Gebäudebreite (Ziff. 4.2);
10. Gesamthöhe (Ziff. 5.1);
- 10a. Fassadenhöhe (Ziff. 5.2);
11. lichte Höhe (Ziff. 5.4);
12. Grenzabstand (Ziff. 7.1);

13. Gebäudeabstand (Ziff. 7.2);
14. Baulinien (Ziff. 7.3);
- 14a. Baubereich (Ziff. 7.4);
15. anrechenbare Grundstücksfläche (Ziff. 8.1);
16. Überbauungsziffer einschliesslich anrechenbare Gebäudefläche (Ziff. 8.4);
17. Grünflächenziffer (Ziff. 8.5).

### **Art. 3 Abs. 2-4 2. zulässige Masse nach der IVHB**

- 1 Kleinbauten sind:
  1. freistehende Gebäude mit folgenden Höchstmassen:
    - a) 3 m Gesamthöhe;
    - b) 4 m Gebäudelänge; und
    - c) 9 m<sup>2</sup> anrechenbare Gebäudefläche;
  2. allseitig offene freistehende Gebäude wie Überdachungen, Fahrzeugunterstände und dergleichen mit folgenden Höchstmassen:
    - a) 3 m Gesamthöhe; und
    - b) 30 m<sup>2</sup> überdachte Fläche.

<sup>2</sup>Unterniveaubauten dürfen nicht mehr als 1.5 m über das massgebende beziehungsweise das tiefer gelegte Terrain hinausragen; zusätzlich darf eine sichtdurchlässige Absturzsicherung angebracht werden.

<sup>3</sup>Bei unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten dürfen sichtbare Hauseingänge und Garageneinfahrten bis 4 m unter das massgebende Terrain ragen, dies auf einer Breite von höchstens 6 m. Diese Abgrabungen sind bei der Berechnung gemäss Art. 102 Abs. 3 anzurechnen.

- <sup>4</sup>Als vorspringender Gebäudeteil gilt ein Gebäudeteil, der:
1. höchstens 1.3 m über die Fassadenflucht hinausragt;
  2. höchstens eine Ausdehnung von 40 Prozent des zugehörigen Fassadenabschnitts aufweist; und
  3. nicht in den minimalen Grenzabstand von 3 m gemäss Art. 110 Abs. 2 beziehungsweise in die speziellen Grenzabstände gemäss Art. 111 hineinragt.

### **Art. 5 Abs. 2 und 3 Allgemeine Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Der Kanton ist insbesondere zuständig für die kantonale Planung und für die Koordination der Planungsmassnahmen unter den einzelnen Gemeinden sowie mit den angrenzenden Kantonen und mit dem Bund.

<sup>2</sup>Die Raumplanung und das öffentliche Baurecht auf kommunaler Ebene sind im Rahmen der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung Sache der politischen Gemeinde. Sie sorgt dabei auch für den Vollzug der Baubewilligungen, insbesondere der damit verbundenen Massnahmen, Auflagen und Bedingungen.

<sup>3</sup>Die Gemeinden können in einem Reglement die Zuständigkeiten des Gemeinderates für die Erteilung der Baubewilligung und der Baukontrolle einer kommunalen oder interkommunalen Baukommission von mindestens drei Mitgliedern übertragen.

## II. RAUMPLANUNG

### C. Nutzungsplanung

#### 1. Zonenplanung

### Art. 16 Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

<sup>1</sup>Die Gemeinden haben einen Zonenplan sowie ein Bau- und Zonenreglement zu erlassen. Das Bau- und Zonenreglement darf nur Regelungen enthalten, zu deren Erlass die Gemeinden in der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung ermächtigt werden.

<sup>2</sup>Das Bau- und Zonenreglement hat nach Bedarf Vorschriften zu enthalten über:

1. die zulässige Nutzung nach dieser Gesetzgebung;
2. die Umgebungsgestaltung, insbesondere über Terraingestaltung, Mauern und Bepflanzung;
3. den Schutz des Ortsbildes sowie die Erhaltung und Pflege der Bausubstanz ortsbildgerechter Gebäude;
4. den Schutz des Landschaftsbildes, die Erhaltung und den Schutz von Naturobjekten sowie den Schutz von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen;
5. die Zuordnung zu Lärmempfindlichkeitsstufen nach der Umweltschutzgesetzgebung<sup>5</sup>.

<sup>3</sup>Es kann Bestimmungen enthalten über:

1. die Dachgestaltung, insbesondere Form, Neigung, Ausrichtung und Materialisierung;
2. die Gestaltung der Bauten hinsichtlich Materialisierung und Farbe;
3. das Verfahren zur Standortwahl bei der Bewilligung von Mobilfunkantennen.

### Art. 20 4. Veröffentlichung, Abänderungsanträge

<sup>1</sup>Der Gemeinderat hat die Einberufung einer Gemeindeversammlung, an der die Zonenplanung behandelt wird, und den Hinweis auf die dazugehörige Aktenaufgabe im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Geschäfte

zur Zonenplanung können getrennt von der ordentlichen Geschäftsordnung veröffentlicht werden.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten können binnen zehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes<sup>6</sup> einreichen. Die Abänderungsanträge können binnen 20 Tagen eingereicht werden, wenn die Zonenplanung getrennt von der ordentlichen Geschäftsordnung veröffentlicht wurde.

<sup>3</sup>Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren.

<sup>4</sup>Die Gemeinde orientiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Direktion über den Eingang von Abänderungsanträgen.

#### **Art. 21 Abs. 4      5. Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. den Zonenplan;
2. das Bau- und Zonenreglement;
3. seine Anträge auf Abweisung der nicht gütlich erledigten Einwendungen; und
4. die Abänderungsanträge.

<sup>2</sup> Wesentliche Differenzen zum Vorprüfungsbericht der Direktion sind bekanntzugeben und zu begründen.

<sup>3</sup> Nicht stimmberechtigte Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Grundeigentum durch Einwendungen oder Abänderungsanträge direkt betroffen ist, sind berechtigt, sich an der Gemeindeversammlung persönlich zur Einwendung beziehungsweise zum Abänderungsantrag zu äussern; die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Vor einer allfälligen Urnenabstimmung findet die Bereinigung an der Gemeindeversammlung statt. An der Urnenabstimmung wird über die bereinigte Gesamtvorlage einschliesslich sämtlicher Einwendungsent-scheide abgestimmt.



## 2. Sondernutzungsplanung

### a) Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 29 Ausnahme- und Sonderbewilligungen**

Für das Sondernutzungsplanungsverfahren erforderliche Bewilligungen, insbesondere Ausnahmbewilligungen der Direktion gemäss Art. 99 und spezialrechtliche Sonderbewilligungen, müssen vor dem Beschluss der Gemeinde vorliegen.

### c) Gestaltungsplan

#### **Art. 36 Abs. 2 Ziff. 1 Gestaltungsplanpflicht**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können, soweit erhebliche öffentliche Interessen es erfordern, im Zonenplan Gebiete bezeichnen, in denen nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden darf.

<sup>2</sup> Sofern kein Bebauungsplan vorliegt, dürfen Baubewilligungen für Bauten in Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen sowie Gewerbebezonen nur aufgrund eines Gestaltungsplans erteilt werden:

1. in Gebieten mit einer zusammenhängenden, weitgehend unbebauten Gesamtfläche von mehr als 5'000 m<sup>2</sup>;
2. für Bauten mit einer Gesamthöhe über 25 m.

<sup>3</sup> Der Inhalt von Gestaltungsplänen über Gewerbebezonen beschränkt sich auf die grundlegenden Gestaltungselemente wie insbesondere die Erschliessung sowie die Festlegung der Baufelder.

#### **Art. 37, Titel, Abs. 3 Ziff. 2-4 Qualitätsbonus**

<sup>1</sup> Der Gestaltungsplan kann vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement oder Bebauungsplan abweichen, wenn:

1. wegen der besonderen Verhältnisse eine eigene Regelung sinnvoll erscheint;
2. der Zonencharakter gewahrt bleibt;
3. die geplante Überbauung gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile aufweist;
4. es sich um eine siedlungs- und landschaftsgerechte sowie architektonisch und wohngygienisch qualitätsvolle Überbauung handelt;
5. grössere zusammenhängende Grünflächen und ein gutes Bepflanzungskonzept vorgesehen sind;
6. abseits des Verkehrs gelegene Spielplätze oder andere Freizeitanlagen erstellt werden; und
7. die Flächen für den Fussgänger- und Fahrverkehr sowie die vorgeschriebenen Abstellflächen für Fahrzeuge zweckmässig angelegt werden.

<sup>2</sup> In Gewerbe- und Industriezonen sind Ziff. 5 und 6 nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Je nach dem Verhältnis der Umsetzung der Qualitätsmerkmale kann folgender Qualitätsbonus zugesprochen werden:

1. Erhöhung der Gesamthöhe um höchstens 3.5 m;
2. Erhöhung des Höchstanteils an Hauptbauten gemäss Art. 104a Abs. 2 um höchstens einen Fünftel;
3. Erhöhung des Höchstanteils an Nebenbauten und Hauptbauten gemäss Art. 104a Abs. 3 um höchstens einen Fünftel;
4. Erhöhung der Gebäudelänge um höchstens 10 Prozent.

<sup>4</sup> Weitere Boni sind nicht zulässig.

### **Art. 40 Abs. 2 Erstellung**

<sup>1</sup> Die Erstellung eines Gestaltungsplanes bedarf der Zustimmung aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Verständigen sich diese nicht, kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch eines oder mehrerer Beteiligter die Erstellung eines Gestaltungsplanes beschliessen, wenn eine Gestaltungsplanpflicht besteht oder es die öffentlichen Interessen erfordern.

### **Art. 42a Aufhebung**

<sup>1</sup> Gestaltungspläne können ersatzlos aufgehoben werden, wenn:

1. für das Gestaltungsplangebiet im Zonenplan keine Gestaltungsplanpflicht verankert ist;
2. im Gestaltungsplangebiet keine Bauten mit einer Gesamthöhe über 25 m erstellt werden dürfen;
3. die Aufhebung keinen öffentlichen Interessen widerspricht;
4. höchstens kleine Bauteile die zonengemäss maximal zulässige Gesamthöhe überschreiten; und
5. die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss Art. 41 Abs. 1 vorliegt oder öffentliche Interessen die Aufhebung erforderlich machen.

<sup>2</sup> Für die Aufhebung von Gestaltungsplänen gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie beim Erlass.

<sup>3</sup> Bestehende Bauten und Anlagen, die aufgrund der Aufhebung des Gestaltungsplans der Nutzungszone oder den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechen, dürfen erhalten und zeitgemäss erneuert werden.

## II. ZONENBESTIMMUNGEN

### A. Zonen

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### **Art. 48 Abs. 3 Ziff. 5-8** Zoneneinteilung, Zonenüberlagerung

<sup>1</sup> Die Gemeinden unterteilen ihr Gebiet in den Zonenplänen nach Massgabe der kantonalen Zonenvorschriften.

<sup>2</sup> Zonen können sich überlagern, wenn:

1. sich ihre Zwecke nicht ausschliessend; oder
2. die Nutzung zeitlich gestaffelt erfolgt.

<sup>3</sup> Zonen können nur überlagert werden durch:

1. Sondernutzungszonen;
2. Schutzzonen;
3. Freihaltezonen;
4. Gewässerraumzonen;
5. Zonen für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum;
6. Abflusswegzonen;
7. Gefahrenzonen;
8. Abflusskorridorzonen.

#### 2. Bauzonen

##### **Art. 50 Abs. 3** Kernzone

<sup>1</sup> Die Kernzone bezweckt die Erhaltung des Ortsbildes sowie die qualitative Einordnung von Bauten und Anlagen in die historisch gewachsene Siedlungsstruktur.

<sup>2</sup> Zulässig sind in diesen Zonen öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, sofern:

1. der Zonencharakter gewahrt bleibt; und
2. sich diese mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement einen Mindest- und Höchstanteil für Wohnzwecke sowie ergänzende Vorschriften zur zulässigen Nutzung durch Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe festlegen.

##### **Art. 52 Abs. 2 und 3** Wohn- und Gewerbezone

<sup>1</sup> Die Wohn- und Gewerbezone ist bestimmt für Wohnzwecke und für mässig störende Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

<sup>2</sup> Die Gemeinden legen im Bau- und Zonenreglement den Mindest- und Höchstanteil für Wohnzwecke fest.

<sup>3</sup>Sie können im Bau- und Zonenreglement ergänzende Vorschriften zur zulässigen Nutzung durch Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe festlegen.

#### **Art. 56 Ferienhauszone**

<sup>1</sup>Die Ferienhauszone ist für Ferien- und Wochenendhäuser bestimmt; eine ganzjährige Wohnnutzung ist zulässig.

<sup>2</sup>Sie kann nur in Gebieten ausgeschieden werden, die sich für eine touristische Entwicklung eignen.

<sup>3</sup>Die Kosten für die notwendige Erschliessung können abweichend von spezialgesetzlichen Regelungen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern überbunden werden.

#### **Art. 61 Aufgehoben**

### **3. Nichtbauzonen**

#### **Art. 63 Abs. 2 Ziff. 1 Speziallandwirtschaftszone**

<sup>1</sup>Die Gemeinden können im Zonenplan unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumplanungsgesetzgebung Speziallandwirtschaftszonen festlegen, in denen zusätzlich auch Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig sind, die über die innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebes hinausgehen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat:

1. *Aufgehoben*
2. regelt die Anforderungen, welche die Gemeinden bei der Festlegung der Speziallandwirtschaftszonen zu beachten haben;
3. regelt die Anforderungen an Erschliessungsanlagen, die infolge der Ausscheidung der Speziallandwirtschaftszonen neu zu erstellen oder auszubauen sind; und
4. regelt die Überwälzung von Infrastrukturkosten, die infolge der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen zusätzlich anfallen.

### **4. Weitere Zonen**

#### **Art. 64a Sondernutzungszone**

Die zulässige Nutzung in der Sondernutzungszone ist im Bau- und Zonenreglement konkret zu umschreiben.

**Art. 66 Abs. 4 2. landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet**

<sup>1</sup> Die Schutzzone für das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet umfasst Siedlungsbereiche in landschaftlich exponierten Gegenden wie insbesondere Hanglagen oder Seeufern.

<sup>2</sup> In diesen Gebieten sind Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie sich insbesondere aufgrund von Volumen, Materialisierung, Erscheinungsbild, Dachgestaltung, Ausrichtung, Farbgebung und Umgebungsgestaltung harmonisch ins Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen.

<sup>3</sup> Bei Bauvorhaben in diesem Gebiet ist die Stellungnahme der kantonalen Fachbehörde erforderlich.

<sup>4</sup> Solaranlagen sind in diesem Gebiet gestützt auf Art. 18a Abs. 2 lit. b RPG<sup>2</sup> bewilligungspflichtig.

**Art. 67 Abs. 2 3. Ortsbildschutz**

<sup>1</sup> In Schutzzonen für bedeutende Orts- und Strassenbilder sind Neubauten und bauliche Veränderungen im Massstab, im Material und in der Farbgebung der bestehenden Bauung anzupassen.

<sup>2</sup> Solaranlagen sind in der Ortsbildschutzzone gestützt auf Art. 18a Abs. 2 lit. b RPG<sup>2</sup> bewilligungspflichtig.

**Art. 69 Gewässerraumzone**

<sup>1</sup> Die Gewässerraumzone dient zur Sicherstellung des Raumbedarfs, der für die Gewährleistung der Funktionen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)<sup>7</sup> erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Ausscheidung der Gewässerraumzone und die in ihr zulässige Nutzung richten sich nach den Vorschriften zum Gewässerraum<sup>8</sup>.

<sup>3</sup> Bei Verbauung oder Korrektur eines Gewässers kann der Gewässerraum unter Beachtung der Wasserrechtsgesetzgebung<sup>9</sup> mit Zustimmung der Direktion abweichend von der Gewässerraumzone festgelegt werden.

**Art. 69a Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum**

<sup>1</sup> Die Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum überlagert Gewässerraumzonen beziehungsweise Gewässerräume.

<sup>2</sup> Sind die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, können in dieser Zone unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion:

1. die Breite der Gewässerräume im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung von Bauten und Anlagen gestützt auf Art. 41a Abs. 4

oder 41b Abs. 3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV)<sup>10</sup> reduziert werden;

2. Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV erteilt werden.

<sup>3</sup>Die von der Gewässerraumzone abweichende Festlegung der Gewässerräume bei der Verbauung oder Korrektur eines Gewässers bleibt vorbehalten.

## **Art. 69b Abflusswegzone**

### **1. Zweck**

<sup>1</sup>Die Abflusswegzone dient dem Hochwasserschutz; sie bewahrt vor Schäden, indem sie den erforderlichen Raum für den Hochwasserschutz, die Intervention bei Ereignissen und den Gewässerunterhalt freihält.

<sup>2</sup>Sie wird als überlagernde Zone entlang von kleineren Gewässern, Runsen und Geländemulden ausgeschieden, bei denen keine Gewässerraumzone festgelegt wird.

## **Art. 69c 2. Bau- und Nutzungsbeschränkungen**

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, die dem Zonenzweck zuwiderlaufen, sind untersagt. Sie sind ausnahmsweise erlaubt, wenn:

1. sie auf den Standort in der Abflusswegzone angewiesen sind; und
2. der Zonenzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Baubewilligungen in der Abflusswegzone bedürfen der Zustimmung der Direktion.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen zur Abflusswegzone schränken die zulässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht weiter ein.

<sup>4</sup>In Sondernutzungsplanungsverfahren, Wasserbauverfahren gemäss der Wasserrechtsgesetzgebung<sup>9</sup> und Baubewilligungsverfahren können die Abflusswege mit Zustimmung der Direktion abweichend von der Abflusswegzone festgelegt werden.

## **Art. 72a Abflusskorridorzone**

<sup>1</sup>Die Abflusskorridorzone bezweckt, das Risiko bei ausserordentlichen Ereignissen aller gravitativen Naturgefahren im Raum zu begrenzen.

<sup>2</sup>Sie stellt dauerhaft sicher, dass der Abfluss im Überlastfall gewährleistet ist und die Abflusskorridore raumplanerisch gesichert sind.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Bestimmungen zur Abflusskorridorzone, insbesondere:

1. zur Unterscheidung verschiedener Typen von Abflusskorridorzonen;
2. über die zu erbringenden Nachweise bei Sondernutzungsplänen und Baugesuchen;
3. zur Zulässigkeit und Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie zu den Nutzungen in der Abflusskorridorzone.

## VI. BAUVORSCHRIFTEN

### C. Bebauungsvorschriften

#### **Art. 102 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Abs. 3 und 4**    **Bebaubarkeit** **1. im Allgemeinen**

<sup>1</sup>Die Bebaubarkeit eines Grundstücks wird begrenzt durch:

1. die in der jeweiligen Zone geltende Gesamthöhe; und
  2. den Grenzabstand gemäss Art. 110 ff., soweit nicht ein grösserer Abstand gemäss Art. 118 ff. oder der Spezialgesetzgebung zu berücksichtigen ist.
- <sup>2</sup>Über diese Begrenzungen dürfen keine Gebäudeteile hinausragen, mit Ausnahme von:
1. Kaminen um höchstens 2 m;
  2. technisch bedingten Dachaufbauten um höchstens 1 m;
  3. nicht begehbaren Dachvorsprüngen mit einer horizontalen Ausladung um höchstens 1.3 m;
  4. vorspringenden Gebäudeteilen.

<sup>3</sup>Abgrabungen sind bis 3 m beziehungsweise für Hauseingänge und Garageneinfahrten einschliesslich der dazugehörigen Rampen bis 4 m unter das Niveau des massgebenden Terrains auf höchstens der Hälfte der nicht überbauten anrechenbaren Grundstücksfläche zulässig.

<sup>4</sup>Das massgebende Terrain kann aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen in Sondernutzungsplanungs- oder Baubewilligungsverfahren abweichend vom natürlich gewachsenen Geländeverlauf festgelegt werden. Diese Festlegung bedarf der Zustimmung der Direktion.

#### **Art. 103 Abs. 2**    **2. bei Giebelbauten**

<sup>1</sup>Bei Giebelbauten kann die zulässige Gesamthöhe in einem Punkt des mittleren Drittels der Gebäudelänge oder der Gebäudebreite um höchstens 2 m überschritten werden, wenn die beiden anderen Gebäudeseiten die zulässige Gesamthöhe um mindestens dasselbe Mass unterschreiten.

<sup>2</sup>Erlässt eine Gemeinde für eine genau bestimmte Zone Vorschriften zur Dachgestaltung, kann sie das Recht gemäss Abs. 1 für diese Zone im Bau- und Zonenreglement ausschliessen.

### **Art. 104 3. kommunale Bebauungsvorschriften**

<sup>1</sup>Die Gemeinden bestimmen im Bau- und Zonenreglement für Bauzonen:

1. eine maximale Gesamthöhe;
2. eine maximale und eine minimale Überbauungsziffer;
3. einen Höchstanteil an Hauptbauten gemäss Art. 104a Abs. 2;
4. einen Höchstanteil an Nebenbauten und Hauptbauten gemäss Art. 104a Abs. 3.

<sup>2</sup>Sie können im Bau- und Zonenreglement die Bebaubarkeit von Grundstücken ergänzend regeln, indem sie in einzelnen Bauzonen:

1. eine minimale Gesamthöhe vorsehen;
2. eine maximale Gebäudelänge festlegen;
3. den Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 110 bereits für Gebäude mit einer Fassadenflucht von mehr als 25 m vorsehen;
4. eine Grünflächenziffer vorsehen;
5. das zulässige Mass bei Abgrabungen zusätzlich begrenzen; oder
6. die höhenmässige Bebaubarkeit in steilen Hanglagen zusätzlich begrenzen.

<sup>3</sup>Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement bei bestimmten Zonen auf die Festlegung kommunaler Bebauungsvorschriften verzichten. Ein Verzicht ist zulässig bei:

1. Zonen für öffentliche Zwecke, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Verkehrszonen, wenn für die jeweilige Zone kein fester Grenzabstand gemäss Art. 110 Abs. 4 festgelegt ist;
2. Zonen, in denen grundsätzlich keine Bauten über das massgebende Terrain hinausragen dürfen;
3. allen Zonen, in denen eine Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplans besteht.

### **Art. 104a 4. Unterteilung der Überbauungsziffer**

<sup>1</sup>Die Bebaubarkeit wird durch folgende zwei Prozentsätze eingeschränkt:

1. Höchstanteil an Hauptbauten;
2. Höchstanteil an Nebenbauten und Hauptbauten, der auch den Prozentsatz gemäss Ziff. 1 umfasst.



<sup>2</sup> Der Höchstanteil an Hauptbauten legt fest, welcher prozentuale Anteil der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche höchstens mit Gebäuden oder Teilen von Gebäuden bebaut werden darf, die mehr als 4.5 m über das massgebende Terrain hinausragen.

<sup>3</sup> Der Höchstanteil an Nebenbauten und Hauptbauten legt fest, welcher prozentuale Anteil der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche höchstens mit Gebäuden oder Teilen von Gebäuden bebaut werden darf, die mehr als 1.5 m über das massgebende beziehungsweise tiefer gelegte Terrain hinausragen.

#### D. Abstände

#### 2. Grenzabstand

### Art. 110 Grundabstand, Mehrlängenzuschlag

<sup>1</sup> Der Grenzabstand setzt sich zusammen aus dem Grundabstand und dem Mehrlängenzuschlag; vorbehalten bleiben Baulinien und die speziellen Grenzabstände gemäss Art. 111 ff.

<sup>2</sup> Der Grundabstand beträgt einen Drittel der zonengemässen Gesamthöhe, mindestens jedoch 3 m und höchstens 10 m.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einer Gebäudelänge beziehungsweise einer Gebäudebreite von über 40 m Länge beträgt der Mehrlängenzuschlag ein Zehntel der Mehrlänge. Er beträgt höchstens 4 m.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement für genau bestimmte Zonen, in denen eine bauliche Verdichtung angestrebt wird, feste Grenzabstände von mindestens 3 m und höchstens 10 m festlegen.

### Art. 111 Spezielle Grenzabstände

#### 1. Kleinbauten, Unterniveaubauten, unterirdische Bauten, Nebenbauten

Der Grenzabstand beträgt:

1. für Kleinbauten 2 m;
2. für Gebäudeteile von Unterniveaubauten, die über das massgebende Terrain hinausragen, 2 m;
3. für die übrigen Gebäudeteile von Unterniveaubauten und für unterirdische Bauten 1 m;
4. für weitere Gebäude und Gebäudeteile, die höchstens 4.5 m über das massgebende Terrain hinausragen, 3 m.

**Art. 122a Gewässerabstand**

<sup>1</sup> Ist weder ein Gewässerraum noch ein Abflussweg beziehungsweise eine entsprechende Zone festgelegt, beträgt der von abflussverändernden Bauten freizuhaltende Abstand 7 m vom Gewässerrand; vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann gemäss Art. 122 Abs. 1 Ausnahmen bewilligen.

**G. Sicherheit, Gesundheit****Art. 132 Abs. 1 Allgemeine Anforderungen**

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sowie technische Einrichtungen sind nach den allgemeinen Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik in Konstruktion, Material und Konzeption so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

1. sie die für ihren Zweck notwendige Festigkeit und Feuersicherheit aufweisen; und
2. weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat fordert die Grundeigentümerinnen oder die Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme auf, binnen der von ihm gesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen; er kann insbesondere die Benützung und den Betrieb von Bauten, Anlagen und technischen Einrichtungen verbieten, wenn die Gesundheit oder die Sicherheit der Benützerinnen und Benützer oder der Allgemeinheit nicht mehr gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Eine Beschwerde gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

**Art. 139 Innerhalb der Bauzone**

<sup>1</sup> Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die dem Zweck der Nutzungszone oder den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechen, dürfen erhalten und zeitgemäss erneuert werden.

<sup>2</sup> Sie können massvoll erweitert oder teilweise geändert werden, wenn:

1. sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind; und
2. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Sie können wiederaufgebaut werden, wenn:

1. sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind;
2. sie durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört worden sind;
3. sie im Zeitpunkt der Zerstörung nutzbar waren und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht;

4. dem Wiederaufbau kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht; und
5. das Baugesuch für den Wiederaufbau binnen dreier Jahre seit der Zerstörung eingereicht wird.

## VII. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE

### B. Baubewilligungsverfahren

#### 1. Vorabklärung

##### Art. 142 Begriff

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann vor Einreichung eines Baugesuchs zur Abklärung wichtiger Bau- und Nutzungsfragen ersucht werden.

<sup>2</sup> Vorabklärungen des Gemeinderates stellen keine verbindlichen Entscheide dar.

##### Art. 154 Voraussetzungen, Inhalt, Verfahren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Bauten und Anlagen das einfache Baubewilligungsverfahren gestatten, wenn:

1. die Bauten und Anlagen zeitlich befristet sind oder deren Baukosten unter 50'000 Franken veranschlagt sind;
2. offensichtlich keine privaten Interessen Dritter und keine wesentlichen öffentlichen Interessen berührt sind; und
3. alle Anstösserinnen und Anstösser sowie alle allfällige weiteren betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dem Baugesuch im Voraus unterschriftlich zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Das einfache Baubewilligungsverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass:

1. dem Baugesuch nur ein Situationsplan und weitere sachdienliche Unterlagen beizulegen sind;
2. kein Baugespann auszustecken ist; und
3. keine öffentliche Auflage des Baugesuchs und kein Einwendungsverfahren erfolgt.

**VIII. AUFSICHT****Art. 166 Abs. 1 Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen**

<sup>1</sup>Zum Zwecke des Vollzugs der Raumplanungsgesetzgebung<sup>2</sup>, dieses Gesetzes oder der sich darauf stützenden Bestimmungen hat die Behörde oder Amtsstelle ihre Massnahmen, Auflagen und Bedingungen mit längerdauernder Wirkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über das Grundbuch<sup>11</sup> auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Grundbuch des Baugrundstücks anmerken zu lassen.

<sup>2</sup>Fällt die Eigentumsbeschränkung dahin, veranlasst die Behörde oder Amtsstelle die Löschung der Anmerkung.

**XI. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 175 Abs. 1 2. Auszonung von eingezontem Bauland**

<sup>1</sup>Zusammenhängendes Bauland mit einer Fläche über 3'000 m<sup>2</sup>, das rechtskräftig einer Wohnzone oder einer Wohn- und Gewerbezone zugewiesen ist und auf dem mit dem Bau nicht binnen zehn Jahren nach dem gemeindeweisen Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird, ist im Rahmen der nächsten, ordentlichen Revision der Zonenplanung einer Nichtbauzone zuzuweisen.

<sup>2</sup>Diese Frist steht still, wenn sich der Baubeginn aus Gründen verzögert, welche die Bauherrschaft nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen Rechtsmittelverfahren in Sondernutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren.

<sup>3</sup>Eine Auszonung kann unterbleiben, wenn:

1. die Bauzonenkapazitäten den bundesrechtlichen Planungshorizont nicht übersteigen;
2. keine anderweitigen Einzonungsmöglichkeiten bestehen; oder
3. Baugebiete in teilweise überbauten Sondernutzungsplangebieten betroffen sind.

**Art. 177 4. Anpassung von Zonenplänen sowie Bau- und Zonenreglementen**

<sup>1</sup>Die Gemeinden haben ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2023 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

<sup>2</sup>Art. 18 ist nicht anwendbar, wenn Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente zur Anpassung an dieses Gesetz öffentlich aufgelegt werden.

<sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist für die Anpassung der Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente beschliesst der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinden die nötigen Änderungen. Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass kommunaler Nutzungspläne sind sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 177a 5. bestehende Sondernutzungspläne**

<sup>1</sup>Vor der Erteilung einer Baubewilligung in Gebieten mit einem Sondernutzungsplan ist dieser an das neue Recht anzupassen, wenn dessen verbindlicher Inhalt durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der Anpassung eines Gestaltungsplanes nicht verständigen, sind Art. 41 Abs. 1 und 2 anwendbar.

<sup>3</sup>Bauvorhaben in Gebieten mit einem Sondernutzungsplan können nach bisherigem Recht bewilligt werden, wenn:

1. der Sondernutzungsplan bereits teilweise umgesetzt ist und das Baugesuch binnen zehn Jahren nach dem gemeindeweißen Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Art. 207 Abs. 2 eingereicht wird; oder
2. die öffentliche Auflage im Sondernutzungsplanungsverfahren vor dem gemeindeweißen Inkrafttreten begonnen hat und das Baugesuch binnen zehn Jahren nach Rechtskraft des Sondernutzungsplans eingereicht wird.

#### **Art. 177b 6. bestehende Sondernutzungszonen**

<sup>1</sup>Bestehende Sondernutzungszonen können vorübergehend nach den bisherigen Bestimmungen gemäss Bau- und Zonenreglement weitergeführt werden, wenn:

1. die sofortige Überführung in eine Zone, welche diesem Gesetz entspricht, aufgrund öffentlicher Interessen nicht zweckmässig ist; und
2. im Bau- und Zonenreglement eine Frist von längstens zehn Jahren zur Überführung in einen Bebauungsplan beziehungsweise in eine Zone, die diesem Gesetz entspricht, festgesetzt wird.

<sup>2</sup>Baugesuche in diesen Sondernutzungszonen werden nach bisherigem Recht beurteilt.

**Art. 177c 7. Bauzonen im Seegebiet**

<sup>1</sup> Gebiete, die im Zeitpunkt des gemeindeweisen Inkrafttretens gemäss Art. 207 Abs. 2 PBG<sup>3</sup> im Zonenplan einer Bauzone zugewiesen sind und seeseitig der Uferlinie liegen, gelten von Gesetzes wegen als Nichtbauzonen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat den Zonenplan im Rahmen der nächsten ordentlichen Nutzungsplanungsrevision an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

**Art. 207 Abs. 2 und 3 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt gemeindeweise mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente, spätestens am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>3</sup> Art. 177 tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes<sup>12</sup> in Kraft.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens für Art. 150 und 151 sowie die Art. 179–206 fest; er kann bei Bedarf weitere Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen und die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts aufheben.

**II.**

Das Gesetz vom 4. Februar 2014 über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG)<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 11 Abs. 1 Ziff. 2a Form**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen sind:

1. Vereinbarungen mit Eigentümerinnen und Eigentümern oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern;
2. Schutzzonen der Gemeinde;
- 2a. Unterschutzstellungen im Bau- und Zonenreglement;
3. Schutzverordnung des Kantons;
4. Schutzverfügungen über Einzelobjekte;
5. Erwerb von dinglichen Rechten.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten von Schutz und Unterhalt können bei Schutzzonen, Verordnungen und Verfügungen durch Verträge festgelegt werden.

**Art. 13a Unterschutzstellungen im Bau- und Zonenreglement**

<sup>1</sup> Einzelobjekte können im Bau- und Zonenreglement unter Schutz gestellt werden.

<sup>2</sup>Die Schutzobjekte und -massnahmen sind im Bau- und Zonenreglement genau zu bezeichnen.

<sup>3</sup>Die betroffenen Personen sind vorgängig schriftlich auf die öffentliche Auflage gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>3</sup> aufmerksam zu machen.

#### **Art. 14 Abs. 5 Schutzverordnungen des Kantons**

<sup>1</sup>Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet oder mehrere Grundstücke betreffen, erlässt der Regierungsrat durch Verordnung.

<sup>2</sup>Die Schutzverordnung und die dazugehörigen Pläne sind in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt bekannt zu machen und den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern mitzuteilen.

<sup>3</sup>Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden. Dieser entscheidet über die Einwendungen gleichzeitig mit dem Erlass der Verordnung.

<sup>4</sup>Schutzverordnungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>5</sup>Der Regierungsrat kann in den jeweiligen Schutzverordnungen regeln, dass Solaranlagen im betroffenen Schutzgebiet gestützt auf Art. 18a Abs. 2 lit. b RPG<sup>2</sup> bewilligungspflichtig sind.

### **III.**

Die Verordnung vom 17. Mai 1989 über die Aussen- und Strassenreklame (Reklameverordnung, RekIV)<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 40 Abs. 1 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Baubewilligungsbehörde ist zuständig, im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung Reklamebewilligungen zu erteilen.

<sup>2</sup>Für Reklamen im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen hat er vorgängig die Zustimmung der Kantonspolizei einzuholen.

<sup>3</sup>Bewilligungsgesuche, die Reklamen im Bereich geschützter Ortsbilder, in der Umgebung von geschützten Kulturobjekten oder an geschützten Objekten betreffen, hat der Gemeinderat zur Stellungnahme der Fachstelle für Denkmalpflege vorzulegen, bevor er entscheidet.

### **IV.**

Das Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG)<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 12a      Kataster der Gefahrengebiete und Abflusskorridore**

<sup>1</sup>Der Kanton führt einen Kataster für diejenigen Gebiete, bei denen die Errichtung oder Änderung von Bauten oder Anlagen zu einer Gefährdung von Menschen, Tieren oder Sachen durch Gewässer führen kann.

<sup>2</sup>Der Kataster bedarf der Genehmigung des Regierungsrates und ist öffentlich einsehbar.

<sup>3</sup>Bei der baubewilligungspflichtigen Errichtung oder Änderung von Bauten oder Anlagen in Gefahrengebieten und Abflusskorridoren ist nachzuweisen, dass Art. 132 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)<sup>3</sup> aus waserbaulicher Sicht eingehalten ist.

**Art. 18a      Gewässerraum  
1. Begrenzung**

<sup>1</sup>Der Gewässerraum beträgt für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 15 m natürlicher Breite mindestens die Breite der Gerinnesohle plus insgesamt 30 m.

<sup>2</sup>Die Uferlinie des Vierwaldstädtersees ergibt sich aus seiner horizontalen Begrenzung bei einem Wasserstand von 434.00 m ü.M. Bei der Revitalisierung von Seeufern wird die Uferlinie an die veränderten Verhältnisse angepasst; seeseitig bleibt der Gewässerraum jedoch durch die Uferlinie vor der Revitalisierung begrenzt.

<sup>3</sup>Die Direktion legt die Uferlinie bei den übrigen Seen gestützt auf dem regelmässig wiederkehrenden höchsten Wasserstand im Einzelfall fest.

**Art. 18b      2. Festlegung bei Verbauung oder Korrektion eines Gewässers**

<sup>1</sup>Bei der Verbauung oder der Korrektion eines Gewässers hat die Bewilligungsinstanz den Gewässerraum festzulegen, wenn:

1. die Festlegung eines solchen gemäss Bundesrecht erforderlich ist und keine Gewässerraumzone ausgeschieden ist; oder
2. der Gewässerraum abweichend von der Gewässerraumzone festgelegt werden soll.

<sup>2</sup>Die Festlegung der Gewässerräume bedarf der Zustimmung der Direktion.



**Art. 18c Abflusswege**

<sup>1</sup>Als Abflusswege gelten die gemäss Planungs- und Baugesetzgebung<sup>2</sup> festgelegten Abflusswegzonen.

<sup>2</sup>In Sondernutzungsplanungsverfahren, Wasserbauverfahren und Baubewilligungsverfahren können die Abflusswege mit Zustimmung der Direktion festgelegt werden, wenn:

1. kein Gewässerraum festzulegen ist und keine Abflusswegzone ausgeschieden ist; oder
2. die Abflusswege abweichend von der Abflusswegzone festgelegt werden sollen.

<sup>3</sup>Für die Abflusswege gelten die Bau- und Nutzungsbeschränkungen gemäss den Bestimmungen zur Abflusswegzone.

**V.**

Das Gesetz vom 1. April 2009 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG)<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 10 Verbauung, Korrektion, Gewässer in Sondernutzungsplangebieten**

<sup>1</sup>Bei Verbauung und Korrektion von Fliessgewässern im Sinne von Art. 37 GSchG<sup>7</sup> sind die ökologischen Ziele für das Wasserbauprojekt im Rahmen des Sondernutzungsplanungs- beziehungsweise Bewilligungsverfahrens festzulegen; massgebend ist Anhang 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV)<sup>10</sup>.

<sup>2</sup>Eingedolte Gewässer in Sondernutzungsplangebieten sind grundsätzlich zu öffnen, wenn das Gebiet überbaut wird. Auf die Öffnung kann mit Zustimmung der Direktion verzichtet werden, wenn dies:

1. aus Gründen des Hochwasserschutzes oder der Siedlungsentwässerung nicht erforderlich ist; und
2. für die Natur und Landschaft nur einen geringen Nutzen bringt.

<sup>3</sup>Mit Zustimmung der Direktion kann auf die Öffnung verzichtet werden, wenn dies gestützt auf einen Sondernutzungsplan, der beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 13. Juni 2018 bereits genehmigt war, nicht umsetzbar ist.

**VI.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt gemäss Art. 207 Abs. 2 PBG<sup>3</sup> gemeindeweise in Kraft; der Regierungsrat kann bei Bedarf Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen und die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts aufheben.

Stans, 13. Juni 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

*Michèle Blöchlinger*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

Datum der Veröffentlichung: 20. Juni 2018

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags:

20. August 2018

Letzter Tag der Referendumsfrist: 20. August 2018

---

<sup>1</sup> A 2018, 1107

<sup>2</sup> SR 700

<sup>3</sup> NG 611.1

<sup>4</sup> NG 611.2

<sup>5</sup> SR 814.01

<sup>6</sup> NG 171.1

<sup>7</sup> SR 814.20

<sup>8</sup> SR 814.20, NG 631.1

<sup>9</sup> NG 631.1

<sup>10</sup> SR 814.201

<sup>11</sup> NG 214.1

<sup>12</sup> NG 331.1

<sup>13</sup> NG 132.2

<sup>14</sup> NG 611.12

<sup>15</sup> NG 722.1

---

**Einführungsgesetz  
zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von  
Straftaten  
(Kantonales Opferhilfegesetz, KOHG)**

vom 13. Juni 2018<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 9, 15 und 29 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**I. BERATUNGSSTELLE**

**Art. 1 Bezeichnung**

Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung eine fachlich selbständige Beratungsstelle gemäss Art. 9 OHG<sup>2</sup>.

**Art. 2 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Beratungsstelle berät Opfer und deren Angehörige und unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

<sup>2</sup>Sie leistet und vermittelt Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss Art. 13 ff. OHG<sup>2</sup>.

**Art. 3 Längerfristige Hilfe Dritter**

Die Direktion entscheidet auf Antrag der Beratungsstelle über die Übernahme von Kosten für längerfristige Hilfe Dritter.

**Art. 4 Übertragung von Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat kann die Aufgaben der Beratungsstelle mittels Leistungsvereinbarung privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen übertragen.

<sup>2</sup> In der Leistungsvereinbarung ist festzuhalten, bis zu welchem Maximalbetrag diese Beratungsstellen im Einzelfall Soforthilfe und längerfristige Hilfe leisten oder vermitteln dürfen.

<sup>3</sup> Über die Übernahme von Kosten, welche diesen Maximalbetrag übersteigen, entscheidet die Direktion.

#### **Art. 5 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Beratungsstelle untersteht der Aufsicht der Direktion.

<sup>2</sup> Sie erteilt der Direktion die für eine sachgerechte Aufsicht erforderlichen Auskünfte.

## **II. ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG**

#### **Art. 6 Zuständigkeit**

Die Direktion entscheidet über:

1. Gesuche um Entschädigungen und Genugtuungsleistungen;
2. Entschädigungsvorschüsse und deren Rückerstattungen.

#### **Art. 7 Rückerstattung des Entschädigungsvorschusses**

<sup>1</sup> Wird das Entschädigungsgesuch abgewiesen, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Vorschuss dem Kanton insoweit zurückzuerstatten, als es zumutbar ist.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung des Vorschusses erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit Kenntnis vom Eintritt der Rechtskraft eines abweisenden Entscheids über ein Entschädigungsgesuch geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Gewährung des Vorschusses.

## **III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 8 Kostentragung**

Unter Vorbehalt der Kostenpflicht Dritter trägt der Kanton die Kosten der Opferhilfe.

**Art. 9 Regress**

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die Direktion unaufgefordert über den Abschluss allfälliger mit den opferhilferechtlichen Leistungen in Zusammenhang stehenden Verfahren in Kenntnis zu setzen.

<sup>2</sup> Hat der Kanton finanzielle Leistungen gemäss Opferhilfegesetzgebung erbracht, macht die Direktion gestützt auf Art. 7 OHG<sup>2</sup> die Ansprüche gegenüber dem Täter oder der Täterin und weiteren Leistungspflichtigen geltend.

**IV. VOLLZUG UND RECHTSSCHUTZ****Art. 10 Vollzug**

<sup>1</sup> Die Direktion trifft alle Verfügungen, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

**Art. 11 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt von Abs. 2 binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Direktion betreffend Entschädigung und Genugtuung gemäss Art. 6 kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>3</sup>.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Einführungsverordnung vom 1. Dezember 1993 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonale Opferhilfeverordnung, KOHV)<sup>4</sup> wird aufgehoben.

**Art. 13 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 13. Juni 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

*Michèle Blöchlinger*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

Datum der Veröffentlichung: 20. Juni 2018

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags:

20. August 2018

Letzter Tag der Referendumsfrist: 20. August 2018

---

<sup>1</sup> A 2018, 1131

<sup>2</sup> SR 312.5

<sup>3</sup> NG 265.1

<sup>4</sup> A 1993, 1983; 1994, 450

---

# **Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Planung der Instandsetzung der Wiesenbergstrasse KV 7, Abschnitte 2 und 3, Gemeinde Dallenwil**

vom 13. Juni 2018<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziffer 6 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 76 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**1.**

Die Zusammenlegung der Abschnitte 2 und 3 des Instandsetzungsprojekts der Wiesenbergstrasse KV 7 wird zur Kenntnis genommen.

**2.**

<sup>1</sup> Für die Planung des Ausführungsprojekts (Bauprojekt) der Abschnitte 2 und 3 der Wiesenbergstrasse KV 7 wird ein Objektkredit von 1.75 Mio. Franken genehmigt.

<sup>2</sup> Der Objektkredit ist bis Ende 2026 befristet.

**3.**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Stans, 13. Juni 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

*Michèle Blöchlinger*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

---

<sup>1</sup> A 2018, 1135

<sup>2</sup> NG 622.1

<sup>3</sup> NG 132.2

# DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

## Justiz- und Sicherheitsdirektion

---

### Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Hergiswil

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

### **Gemeinde Hergiswil**

**1. Baumgartenweg 1 bis 7 (Abschnitt Kindergarten bis Schulhaus Matt)**

Verbot für Motorwagen und Motorräder Signal

Nr. 2.13

**2. Baumgartenweg 3 bis 5**

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder Signal

Nr. 2.14

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.



### **Einbürgerungsgesuche**

(Art. 19 akBüG [Kantonales Bürgerrechtsgesetz in der bis am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung]).

Beim Amt für Justiz sind folgende Gesuche um ordentliche Einbürgerung eingereicht worden:

**1.**

**Stoimenov, Samoil**, geboren am 06. August 2000, ledig, Schüler, mazedonischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6374 Buochs, Fadenbrücke 4.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Buochs NW durch den Gemeinderat am 28. Mai 2018.

**2.**

**Flender, Jost William**, geboren am 30. August 1962, verheiratet, Unternehmensberater, deutscher Staatsangehöriger mit der Ehefrau **Flender geb. Putscher, Elke**, geboren am 25. Februar 1954, deutsche Staatsangehörige, Unternehmensberaterin, wohnhaft in 6373 Ennetbürgen, Schlegelmättli 12.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Ennetbürgen NW durch die Gemeindeversammlung am 25. Mai 2018.

---

3.

**Gemar, Ralph Christoph**, geboren am 22. September 1965, ledig, Jurist, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in 6373 Ennetbürgen, Im Baumgarten 1.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Ennetbürgen NW durch die Gemeindeversammlung am 25. Mai 2018.

4.

**Prenka, Samoell**, geboren am 09. August 1987, verheiratet, Autolackierer, kosovarischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6373 Ennetbürgen, Buochserstrasse 1a.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Ennetbürgen NW durch die Gemeindeversammlung am 25. Mai 2018.

5.

**Afundar, Marife**, geboren am 04. Januar 1980, geschieden, Verkäuferin, philippinische Staatsangehörige, wohnhaft in 6052 Hergiswil, Vogelsangweg 15.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Hergiswil NW durch die Gemeindeversammlung am 22. Mai 2018.

6.

**Kukeli, Burim**, geboren am 16. Januar 1984, verheiratet, Fussballspieler, mit den Kindern **Kukeli, Ameila**, geboren am 31. Oktober 2016 und **Kukeli Luiza**, geboren am 31. Oktober 2016, alle kosovarische Staatsangehörige, wohnhaft in 6052 Hergiswil, Mattstrasse 18.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Hergiswil NW an den Gesuchsteller durch die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2018 und an die Kinder durch den Gemeinderat am 29. Mai 2018.

7.

**Costa Almeida, Patricia**, geboren am 06. Juli 2001, ledig, Schülerin, portugiesische Staatsangehörige, wohnhaft in 6370 Oberdorf, Schulhausstrasse 5.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Oberdorf NW durch den Gemeinderat am 14. Mai 2018.

8.

**Da Costa Almeida, Pedro**, geboren am 01. September 2004, ledig, Schüler, portugiesischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6370 Oberdorf, Schulhausstrasse 5.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Oberdorf NW durch den Gemeinderat am 14. Mai 2018.

---

9.

**Morina, Sali**, geboren am 09. Juni 1968, verheiratet, Bauarbeiter, kosovarischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6370 Stans, Veronika-Gut-Weg 10.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Stans NW durch die Gemeindeversammlung am 23. Mai 2018.

10.

**Rinck geb. Gerchkova, Elena Vladimirovna**, geboren am 13. August 1968, geschieden, Sachbearbeiterin und Reinigungsfachfrau, russische Staatsangehörige, wohnhaft in 6370 Stans, Turmatthof 57.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Stans NW durch die Gemeindeversammlung am 23. Mai 2018.

Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Einwendung beim Amt für Justiz, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans, erheben (Art. 39 kBüG [Kantonales Bürgerrechtsgesetz; NG 121.1] und Art. 19 Abs. 2 akBüG i.V.m. § 7 Abs. 2 akBüV [Kantonale Bürgerrechtsverordnung in der bis am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung]).

# HANDELSREGISTER

## Publikationen

---

**ROWAPA AG, in Hergiswil (NW)**, CHE-166.066.160, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 90 vom 12.05.2015, Publ. 2147657). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Hünenberg im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 802 vom 5.6.2018 / CHE-166.066.160 / 04278147

**Scherler AG, Beratende Ingenieure für Elektroanlagen Luzern, in Stans**, CHE-204.375.693, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 133 vom 14.07.2014, Publ. 1611209), Hauptsitz in: Luzern. Firma neu: **SCHERLER AG**. Neue Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-105.949.834 [bisher: Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-100.3.009.824-8]. Firma Hauptsitz neu: SCHERLER AG [bisher: Firma Hauptsitz: Scherler AG, Beratende Ingenieure für Elektroanlagen Luzern]. Tagesregister-Nr. 803 vom 5.6.2018 / CHE-204.375.693 / 04278149

**KS Kellersystembau AG in Liquidation, in Hergiswil (NW)**, CHE-113.661.246, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 34 vom 19.02.2018, Publ. 4063573). Das Liquidationsverfahren nach den Vorschriften über den Konkurs ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 05.06.2018 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 804 vom 06.06.2018 / CHE-113.661.246 / 04281169

**Hafner Gastro Bedarf, in Hergiswil (NW)**, CHE-345.950.951, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 177 vom 14.09.2015, Publ. 2370655). Mit Entscheid vom 05.06.2018 hat das Kantonsgericht Nidwalden über die ausgeschlagene Erbschaft des Inhabers die konkursamtliche Liquidation im summarischen Verfahren angeordnet. Tagesregister-Nr. 805 vom 06.06.2018 / CHE-345.950.951 / 04281171

**PITINI SCHWEIZ GmbH, in Hergiswil (NW)**, CHE-431.480.833, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 230 vom 27.11.2017, Publ. 3893249). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hofstetter, Petra, von Uznach, in Luzern, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 190 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hofstetter, Andreas, von Uznach, in Luzern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 806 vom 06.06.2018 / CHE-431.480.833 / 04281173

**Dual Voltage (Schweiz) AG, in Hergiswil (NW)**, CHE-460.172.693, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 08.06.2015, Publ. 2192635). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Bruno, von Künten, in Künten, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Hartz, Dr. Rudolf Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 807 vom 06.06.2018 / CHE-460.172.693 / 04281175

---

**Willy Slongo Bauberatung AG**, in *Buochs*, CHE-114.818.817, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 75 vom 21.04.2009, Publ. 4981792). Firma neu: **Willy Slongo Bauberatung AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 05.06.2018 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Slongo, Willy, von Winterthur, in Buochs, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 808 vom 06.06.2018 / CHE-114.818.817 / 04281177

**Untermatt-Mattgrat AG**, in *Ennetbürgen*, CHE-101.336.756, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 87 vom 07.05.2018, Publ. 4214593). Sitz neu: *Stansstad*. Domizil neu: *c/o* Gewerbe-Treuhand AG, Achereggstrasse 10, 6362 Stansstad. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen sowie Liegenschaften. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tuna, Simon, koso-varischer Staatsangehöriger, in Risch, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; von Goetz, Richard, schwedischer Staatsangehöriger, in Genf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 809 vom 07.06.2018 / CHE-101.336.756 / 04283579

---

**proxia holding ag** (proxia holding sa) (proxia holding ltd.), in Stans, CHE-270.878.368, Alter Postplatz 2, 6370 Stans, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 06.06.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art sowie die Finanzierung von Gesellschaften verbundener und nahestehender Unternehmungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Verträgen vom 06.06.2018 100'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1.00 der proxia automotive solutions ag (CHE-316.781.439), in Stans und 100'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1.00 der proxia consulting group ag (CHE-114.537.755), in Spreitenbach, wofür 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00 ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Lindtner, Dr. Peter, österreichischer Staatsangehöriger, in Zürich, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Maeda, Yoshihiko, japanischer Staatsangehöriger, in Amagasaki-city (JP), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Viganò, Dr. Adriano Pietro, von Zürich, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wolf, Willy Georg, deutscher Staatsangehöriger, in Kloten, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; thv AG (CHE-105.855.529), in Aarau, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 810 vom 07.06.2018 / CHE-270.878.368 / 04283581

**Asara AG**, in Stansstad, CHE-116.316.136, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 242 vom 13.12.2010, Publ. 5935948). Die Gesellschaft (neu: Mobileadvisor AG) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 811 vom 07.06.2018 / CHE-116.316.136 / 04283583

---

**MCP Medical Cosmetic Praxis GmbH, in Beckenried, CHE-409.797.358, Mondmattli 5, 6375 Beckenried, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 06.06.2018. Zweck:** Die Gesellschaft bezweckt die Errichtung und Führung eines Fachinstituts für medizinische Cosmetic und alle damit verbundenen Dienstleistungen. Sie handelt mit Waren aller Art, insbesondere im Kosmetikbereich. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Immobilien erwerben und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 06.06.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Zumbühl-Lussi, Franziska Bernadette, von Stans, in Beckenried, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 812 vom 07.06.2018 / CHE-409.797.358 / 04283585

**Peter Odermatt Bauherrenvertretung GmbH, in Stans, CHE-344.225.899, Acherweg 40, 6370 Stans, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 05.06.2018. Zweck:** Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, Realisierung, Erwerb und Verkauf von Bauobjekten sowie die Erbringung von Dienstleistungen betreffend Beratung, Begleitung und Vertretung von Bauherrschaften ab Entwicklung bis Bauvollendung. Die Gesellschaft kann alle mit dem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen eröffnen, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Liegenschaften und Wertschriften sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, verwenden und verkaufen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 05.06.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Odermatt, Peter Rochus, von Dallenwil, in Stans, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Odermatt, Kai Otto, von Dallenwil, in Stans, mit Einzelprokura. Tagesregister-Nr. 813 vom 07.06.2018 / CHE-344.225.899 / 04283587

---

**Adagio Immobilien AG**, in *Stansstad*, CHE-413.227.259, Bürgenstock 1, 6363 Bürgenstock, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 06.06.2018. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Veräusserung, das Halten, die Vermietung und die Verwaltung von Immobilien sowie sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, entwickeln, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 06.06.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Leister, Astrid Else Rita, deutsche Staatsangehörige, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 814 vom 07.06.2018 / CHE-413.227.259 / 04283589

**Manufaktur32 GmbH**, in *Stans*, CHE-165.371.005, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 28 vom 10.02.2016, Publ. 2658115). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Berger, Andrea, von Boswil, in Neuenkirch, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berger, Urs, von Boswil, in Neuenkirch, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]. Tagesregister-Nr. 815 vom 07.06.2018 / CHE-165.371.005 / 04283591



---

**Balfour Beatty Rail Schweiz GmbH in Liquidation**, *in Stans*, CHE-114.430.198, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 151 vom 08.08.2017, Publ. 3684813). Mit Erklärung vom 05.06.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Honold Treuhand AG (CHE-101.313.494), in Zürich, Revisionsstelle, Eingetragene Personen neu oder mutierend: Knapp, Dieter, von Winznau, in Winznau, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 816 vom 08.06.2018 / CHE-114.430.198 / 04286789

**Consulting Trade Charter AG**, *in Stans*, CHE-113.989.652, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 03.07.2017, Publ. 3617243). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Köjer, Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, in Donsieders (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Köjer, Daniel Andre, deutscher Staatsangehöriger, in Donsieders (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]. Tagesregister-Nr. 817 vom 08.06.2018 / CHE-113.989.652 / 04286791

**Anastasia Solay SARL**, *in Hergiswil (NW)*, CHE-489.240.720, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 180 vom 18.09.2017, Publ. 3756923). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Genf im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 818 vom 08.06.2018 / CHE-489.240.720 / 04286793

**Track Side Equipment GmbH**, *in Stans*, CHE-114.152.007, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 220 vom 12.11.2015, Publ. 2478445). [gestrichen: Gemäss Erklärung der Gründer vom 28.03.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lufida Revisions AG (CHE-322.803.629), in Stansstad, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 819 vom 08.06.2018 / CHE-114.152.007 / 04286795

---

**MEFA Immobilien AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-458.241.209, Riedmattstrasse 26, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 07.06.2018. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Veräusserung, die Renovation, die Vermietung, das Halten und die Verwaltung von Immobilien, das Führen einer Generalunternehmung sowie sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 07.06.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Fruet, Nadia, italienische Staatsangehörige, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 820 vom 08.06.2018 / CHE-458.241.209 / 04286797

**Hotel Honegg Catering GmbH**, in *Ennetbürgen*, CHE-498.823.263, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 31 vom 14.02.2018, Publ. 4055533). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Notz-Lampart, Esther Annelies, von Beromünster, in Beromünster, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fanger, Claudio Helmuth Klaus, von Sarnen, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 821 vom 08.06.2018 / CHE-498.823.263 / 04286799

---

**L. K. Straubel-Stiftung**, in *Ennetbürgen*, CHE-112.305.317, Stiftung (SHAB Nr. 111 vom 12.06.2014, Publ. 1548915). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hug, Albert, von Basel, in Riehen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sabathy Mangold, Claudia, von Glarus Nord, in Ennetbürgen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: von Oberurnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Hofmann, Rolf, von Aarburg, in Lausen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 822 vom 08.06.2018 / CHE-112.305.317 / 04286801

**Hotel Honegg AG**, in *Ennetbürgen*, CHE-115.616.191, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 31 vom 14.02.2018, Publ. 4055535). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Notz-Lampart, Esther Annelies, von Beromünster, in Beromünster, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fanger, Claudio Helmuth Klaus, von Sarnen, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 823 vom 08.06.2018 / CHE-115.616.191 / 04286803

**Hurt-Stiftung**, in *Ennetbürgen*, CHE-115.066.787, Stiftung (SHAB Nr. 181 vom 18.09.2009, Publ. 5253544). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hug, Albert, von Basel, in Riehen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hofmann, Rolf, von Aarburg, in Lausen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sabathy Mangold, Claudia, von Glarus Nord, in Ennetbürgen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: von Oberurnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 824 vom 08.06.2018 / CHE-115.066.787 / 04286805

**Sole d'Oro AG in Liquidation**, in *Dallenwil*, CHE-112.768.189, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 6 vom 10.01.2017, Publ. 3272707). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 825 vom 11.06.2018 / CHE-112.768.189 / 04289745

---

**ANLAGE.NEWS GmbH**, in *Ennetbürgen*, CHE-151.007.303, Ennetbürgerstrasse 53, 6374 Buochs, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 09.05.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Übernahme von Mandaten und die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Budget und Finanzplanung sowie Organisations- und Prozessmanagement. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 09.05.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Käslin, Patrick Ernst, von Beckenried, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 826 vom 11.06.2018 / CHE-151.007.303 / 04289747

**Adel Taxi, Inhaber Adel Mathlouthi**, in *Wolfenschiessen*, CHE-189.497.424, c/o Andreas Franz Birrer, Hauptstrasse 35, 6386 Wolfenschiessen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Flughafentransfer, allgemeiner Taxibetrieb und Personenbeförderung. Eingetragene Personen: Mathlouthi, Adel, tunesischer Staatsangehöriger, in Engelberg, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 827 vom 11.06.2018 / CHE-189.497.424 / 04289749

**Sankt Liberty Finance AG**, in *Stans*, CHE-370.291.146, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 105 vom 04.06.2018, Publ. 4266219). Statutenänderung: 06.06.2018. Firma neu: **Sankt Liberty AG**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Angebot von Beratungen und Dienstleistungen für die biotechnische und die pharmazeutische Industrie und für andere Anbieter von Gesundheitsleistungen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen irgendwelcher Art beteiligen, Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein könnten, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Darlehen für eigene oder fremde Rechnung sowie Garantien und Pfandrechtsgeschäfte für verbundene Unternehmungen und Dritte eingehen. Sie kann Immobilien im In- und Ausland erwerben, verpachten, vermieten, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann jede Art von Schuld oder Wertpapieren, innerhalb der Schweiz oder im Ausland, erwerben, halten, verwalten oder verkaufen. Tagesregister-Nr. 828 vom 11.06.2018 / CHE-370.291.146 / 04289751

---

**c-concept AG**, in Stans, CHE-111.750.726, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 78 vom 24.04.2018, Publ. 4190319). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 829 vom 11.06.2018 / CHE-111.750.726 / 04289753

**Flying HB Services AG in Liquidation**, in Stans, CHE-112.871.002, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 03.02.2016, Publ. 2637093). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 830 vom 11.06.2018 / CHE-112.871.002 / 04289755

**Wohnbaugenossenschaft 'Wechsel' Stans**, in Stans, CHE-102.248.445, Genossenschaft (SHAB Nr. 149 vom 05.08.2009, Publ. 5181182). Statutenänderung: 22.09.2000. 10.07.1993. Zweck neu: Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe und auf gemeinnütziger Grundlage die Wohn- und Raumbedürfnisse ihrer Mitglieder unter Ausschöpfung der entsprechenden Gemeinde-, kantons- und Bundeshilfe zu befriedigen. Dabei wird eine gemeinschaftsfördernde und umweltschonende Lebensform angestrebt. Sie fördert die soziale und altersmässige Durchmischung innerhalb ihrer Siedlungen durch entsprechende Baustrukturen. Sie kann zu diesem Zweck Liegenschaften und Baurechte erwerben, Überbauungen und Umbauten durchführen und sich an solchen Unternehmungen beteiligen. Die Genossenschaft verkauft oder vermietet ihre Objekte an die Mitglieder oder ausnahmsweise an Dritte zu möglichst günstigen Bedingungen in der Regel ohne Innenausbau. Die Genossenschaft verwaltet die eigenen Objekte und kann Verwaltungsaufträge Dritter übernehmen. Sie steht ihren Mitgliedern mit weiteren Dienstleistungen zur Verfügung. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baerfuss, Daniel, von Eggwil, in Stans, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Büchel, Rudolf, genannt Ruedi, von Rüthi (SG), in Stans, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Zimmermann, Franziska, von Luzern, in Stans, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Wagner Treuhand AG (CHE-106.905.124), in Stans, Revisionsstelle [bisher: Wagner Treuhand AG, in Stans (CH-150.3.000.549-9)]. Tagesregister-Nr. 831 vom 11.06.2018 / CHE-102.248.445 / 04289757

---

**BERTOLOSITRADE LIMITED, Berkshire, Zweigniederlassung Stansstad, in Stansstad, CHE-308.261.439, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 182 vom 19.09.2012, Publ. 6855466), Hauptsitz in: Berkshire (UK). Die Zweigniederlassung wird in Anwendung von Art. 155 Abs. 3 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Zweigniederlassung keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und keine verwertbaren Aktiven mehr hat sowie kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde. Tagesregister-Nr. 832 vom 12.06.2018 / CHE-308.261.439 / 04292921**

**Schwyster Bauingenieur GmbH, in Hergiswil (NW), CHE-109.895.261, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 12.06.2009, Publ. 5064232). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 Abs. 3 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und keine verwertbaren Aktiven mehr hat sowie kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde. Tagesregister-Nr. 833 vom 12.06.2018 / CHE-109.895.261 / 04292923**

**Nidwaldner Kantonalbank, in Stans, CHE-108.954.694, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 86 vom 04.05.2018, Publ. 4211865). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Achermann, Heinz, von Beckenried, in Buochs, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Neugebauer, Natascha Michaela, deutsche Staatsangehörige, in Wolfenschiessen, Vizedirektorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Beckenried]. Tagesregister-Nr. 834 vom 12.06.2018 / CHE-108.954.694 / 04292925**

**Prime Trading AG in Liquidation, in Hergiswil (NW), CHE-110.234.095, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 01.05.2017, Publ. 3494967). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 Abs. 3 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und keine verwertbaren Aktiven mehr hat sowie kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde. Tagesregister-Nr. 835 vom 12.06.2018 / CHE-110.234.095 / 04292927**

---

**Walter Niederberger GmbH**, in *Dallenwil*, CHE-116.021.729, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 190 vom 30.09.2010, Publ. 5833298). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Niederberger, Walter, von Dallenwil, in Dallenwil, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]; Gunziger, Reto, von Aedermansdorf, in Emmetten, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Niederberger, Josef Emil, von Dallenwil, in Dallenwil, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 836 vom 12.06.2018 / CHE-116.021.729 / 04292929

**Artemis Holding AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-102.238.501, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 206 vom 24.10.2017, Publ. 3827305). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hanslin, Randolf, von Kilchberg (ZH) und Diessenhofen, in Rapperswil-Jona, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 837 vom 12.06.2018 / CHE-102.238.501 / 04292931

**A & L Holzbau GmbH**, in *Dallenwil*, CHE-111.988.736, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 94 vom 17.05.2018, Publ. 4234183). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Ruedi, von Spiringen, in Beckenried, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Arnold-Murer, Ruedi]. Tagesregister-Nr. 838 vom 12.06.2018 / CHE-111.988.736 / 04292933

**Balaton AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.482.529, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 25.04.2018, Publ. 4193095). Statutenänderung: 05.06.2018. Sitz neu: *Beckenried*. Domizil neu: Buochserstrasse 23, 6375 Beckenried. Tagesregister-Nr. 839 vom 12.06.2018 / CHE-103.482.529 / 04292935

---

**Physiotherapie Unicum AG**, in *Stans*, CHE-486.517.581, Alter Postplatz 1, 6370 Stans, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 11.06.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Physiotherapie-, Rehabilitations- und Trainingszentrums. Die Gesellschaft kann alle mit dem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, Patente und Lizenzen sowie Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern, Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Claudia Sommer-Oppliger Physiotherapie Unicum, in Stans, gemäss Vertrag vom 11.06.2018 und Übernahmebilanz per 31.12.2017 mit Aktiven von CHF 167'664.97 und Fremdkapital von CHF 10'278.20, wofür 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 ausgegeben und CHF 57'386.77 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder E-Mail. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 11.06.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Sommer, Claudia, von Luzern, in Stansstad, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Sommer, Martin, von Sumiswald, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Oppliger, Werner Albert, von Luzern, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 840 vom 12.06.2018 / CHE-486.517.581 / 04292937

**Aduno Finance AG**, in *Stans*, CHE-259.370.618, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 06.07.2012, Publ. 6755768). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huld, Martin, von Romanshorn, in Amriswil, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Auerbach, Conrad, von Gebenstorf, in Gossau (ZH), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Bodmer, Daniel, von Grüningen, in Boswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 841 vom 12.06.2018 / CHE-259.370.618 / 04292939

**MDM Investment AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.638.323, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 74 vom 18.04.2017, Publ. 3470967). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kopp, Peter, von Niederönz, in Ramllinsburg, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Isler, Adrian, von Zürich, in Basel, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Spiess, Patrick, von Ziefen, in Aesch (BL), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Basel, ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 842 vom 12.06.2018 / CHE-103.638.323 / 04292941



---

**Zentauri Overseas Group SA, Panama, Zweigniederlassung Hergiswil in Liquidation, in Hergiswil (NW)**, CHE-167.940.612, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 66 vom 06.04.2018, Publ. 4154615), Hauptsitz in: Panama. Domizil neu: c/o Fischer & Partner, Sonnenbergstrasse 9, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 843 vom 13.06.2018 / CHE-167.940.612 / 04295789

**Ultra Sonic Bonds Investments SA, Panama, Zweigniederlassung Hergiswil in Liquidation, in Hergiswil (NW)**, CHE-290.081.189, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 66 vom 06.04.2018, Publ. 4154621), Hauptsitz in: Panama. Domizil neu: c/o Fischer & Partner, Sonnenbergstrasse 9, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 844 vom 13.06.2018 / CHE-290.081.189 / 04295791

**Sylvin Equities Inc., Panama, Zweigniederlassung Hergiswil in Liquidation, in Hergiswil (NW)**, CHE-415.081.630, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 66 vom 06.04.2018, Publ. 4154627), Hauptsitz in: Panama. Domizil neu: c/o Fischer & Partner, Sonnenbergstrasse 9, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 845 vom 13.06.2018 / CHE-415.081.630 / 04295793

**Green Investment Group SA, Panama, Zweigniederlassung Hergiswil in Liquidation, in Hergiswil (NW)**, CHE-312.172.112, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 66 vom 06.04.2018, Publ. 4154625), Hauptsitz in: Panama. Domizil neu: c/o Fischer & Partner, Sonnenbergstrasse 9, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 846 vom 13.06.2018 / CHE-312.172.112 / 04295795

**Ultra Sonic Holding SA, Panama, Zweigniederlassung Hergiswil in Liquidation, in Hergiswil (NW)**, CHE-369.580.052, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 66 vom 06.04.2018, Publ. 4154619), Hauptsitz in: Panama. Domizil neu: c/o Fischer & Partner, Sonnenbergstrasse 9, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 847 vom 13.06.2018 / CHE-369.580.052 / 04295797

**Ultra Sonic International SA, Panama, Zweigniederlassung Hergiswil in Liquidation, in Hergiswil (NW)**, CHE-345.222.314, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 66 vom 06.04.2018, Publ. 4154617), Hauptsitz in: Panama. Domizil neu: c/o Fischer & Partner, Sonnenbergstrasse 9, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 848 vom 13.06.2018 / CHE-345.222.314 / 04295799

**Ultra Sonic Private Equity Investment SA, Panama, Zweigniederlassung Hergiswil in Liquidation, in Hergiswil (NW)**, CHE-235.673.666, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 66 vom 06.04.2018, Publ. 4154623), Hauptsitz in: Panama. Domizil neu: c/o Fischer & Partner, Sonnenbergstrasse 9, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 849 vom 13.06.2018 / CHE-235.673.666 / 04295801

**Orchestra IP GmbH, in Hergiswil (NW)**, CHE-309.361.138, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2016, Publ. 3237309). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 850 vom 13.06.2018 / CHE-309.361.138 / 04295803

---

**Revive Immobilien AG**, in *Stans*, CHE-136.564.677, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 97 vom 23.05.2016, Publ. 2844499). Statutenänderung: 12.06.2018. Sitz neu: *Stansstad*. Domizil neu: Rotzbergstrasse 1, 6362 Stansstad. Tagesregister-Nr. 851 vom 13.06.2018 / CHE-136.564.677 / 04295805

**Blockworks AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-464.724.479, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 07.12.2017, Publ. 3916479). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 852 vom 13.06.2018 / CHE-464.724.479 / 04295807

**Avalon Club GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-310.381.047, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 238 vom 07.12.2017, Publ. 3916481). Statutenänderung: 12.06.2018. Sitz neu: *Stansstad*. Domizil neu: Rotzbergstrasse 1, 6362 Stansstad. [gestrichen: Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführer an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 853 vom 13.06.2018 / CHE-310.381.047 / 04295809

**Niederberger Carrosserie & Fahrzeugbau AG**, in *Dallenwil*, CHE-112.994.679, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 13 vom 19.01.2012, Publ. 6511898). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: KATAG Revisions und Beratungs AG, in *Stans* (CH-150.3.003.170-8) Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: VATAR AG (CHE-100.339.597), in *Luzern*, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 854 vom 13.06.2018 / CHE-112.994.679 / 04295811

# SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

*Betreibungs- und Konkursamt*

---

## **Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268**

Publikationsdatum SHAB: 20.6.2018

1. *Schuldner/in*: Schorno Albert Otto, ausgeschlagene Erbschaft, von Rothenthurm SZ, geboren am 25.3.1945, gestorben am 18.12.2017, whft. gew. Rohrhalde 4, 6052 Hergiswil
2. *Datum des Schlusses*: 11.6.2018

BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN

# GERICHTE

## Kantonsgericht

---

### **Aufruf (Art. 983 und 984 OR - Art. 856 und 865 ZGB)**

1. *Titel:* Inhaberschuldbrief
2. *Lastend auf:* Stockwerkeigentumseinheit GB-Nr. S5284, Grundbuch Stansstad, im 3. Rang (Vorgang Fr. 190'000.00), und auf dem Miteigentumsanteil GB-Nr. M5333, Grundbuch Stansstad, im 1. Rang; als Gesamtpfand, Beleg 1336, Höchstzinsfuss max. 5.00 %
3. *Nr. des Titels:* 36084.0
4. *Saldo / Wert:* CHF 110'000.00
5. *Ausgestellt am:* 6.7.1988
6. *Auskündungsfrist:* 6 Monate nach Erscheinen der 1. Publikation  
Datum: 18.12.2018
7. *Bemerkungen:* ZE 18 45

## KANTONSGERICHT NIDWALDEN

### **Kraftloserklärung (Art. 971, 977, 986 OR - Art. 856 und 865 ZGB)**

1. *Titel:* Inhaberschuldbrief
2. *Lastend auf:* Liegenschaft Nr. 381, Grundbuch Stansstad, Lopperstrasse 3 im 1. Rang, ohne Vorgang
3. *Nr. des Titels:* 38752
4. *Saldo / Wert:* CHF 5'000.00
5. *Bemerkungen:* ZE 17 162

## KANTONSGERICHT NIDWALDEN

### **Kraftloserklärung (Art. 971, 977, 986 OR - Art. 856 und 865 ZGB)**

1. *Titel:* Inhaberschuldbrief
2. *Lastend auf:* Stockwerkseinheit Nr. S5473, Grundbuch Ennetbürgen, Riedmatt 8 Höchstzinsfuss 10.00 %, Beleg 365, im 2. Rang, Vorgang Fr. 500'000.00
3. *Nr. des Titels:* 50399
4. *Saldo / Wert:* CHF 80'000.00
5. *Ausgestellt am:* 4.3.2003
6. *Bemerkungen:* ZE 17 194

## KANTONSGERICHT NIDWALDEN

**Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs**

**Vorladung zur Schlichtungsverhandlung**

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird der Studio UNITE GmbH, Seestrasse 53, 6052 Hergiswil, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen sie als beklagte Partei ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Das Gesuch kann bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung findet statt: Donnerstag, 5. Juli 2018, 10.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Stans, 13. Juni 2018

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsident

*Stephan Amadeus Dinner*

# GEMEINDEN

## Baugesuche

### Öffentliche Bekanntmachung

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1):** Die Baugesuchunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

#### Beckenried

Bauobjekt: Einbau Cheminée-Ofen mit Abgasanlage beim Ersatzneubau Wohnhaus auf Parzelle 395, Steinmattli 1 (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Julia Berlinger, Wiesenbergstrasse 12, Dallenwil und Norbert Wyrsh, Alpenstrasse 12, Ennetbürgen

Bauobjekt: Ersatzbau Wasser-Reservoir Ergglen, Parzelle 1239, Klewenalp (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Gemeindewerk Beckenried, Oeliweg 4, Beckenried

Bauobjekt: Ersatzbau Wasser-Pumpwerk Tannibüel, Parzelle 616, Klewenalp (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Gemeindewerk Beckenried, Oeliweg 4, Beckenried

#### Buochs

Bauobjekt: Projektänderung: Neubau Containerunterstand auf Nordseite Strukturbauhalle, Allmend / Flugplatz, Buochs, Parzelle 554

Gesuchsteller: Pilatus Flugzeugwerke AG, Ennetbürgerstrasse 101, Stans

#### Emmetten

Bauobjekt: Ersatz Quellwasserpumpwerk Teufelsboden, Rinderbühl, Parzelle 1, Rinderbühl, Emmetten

Gesuchsteller: Genossenkorporation Emmetten, Emmetten

Bauobjekt: Anbau Pavillon, Parzelle 724, Gumprechtstrasse 5, Emmetten

Gesuchsteller: Marc Blättler, Gumprechtstrasse 5, 6376 Emmetten

Bauobjekt: Abbruch Wohnhaus, Parzelle 28, Schynweg 9, Emmetten

Gesuchsteller: D-Tect Immobilien AG, Schynweg 24, 6376 Emmetten

#### Ennetbürgen

Bauobjekt: Wohnüberbauung mit 11 MFH, Hirsacher 1- 11, Parzellen Nr. 97 + 1203

Gesuchsteller: HIRSACHER AG, Kirchenrain 14, Buochs

Hinweis: Die Publikation erfolgt vorbehältlich der Rechtskraft der Genehmigung des Gestaltungsplanes Hirsacher (Bewilligung durch Gemeinderat am 6.2.2018).

Bauobjekt: Sanierung Abschnitt Abendweg – Dössli, Schürweid / Dössli, Parzellen 287 + 289

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Ennetbürgen, Friedenstrasse 6, Ennetbürgen

---

Bauobjekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe, Rotigraben 2, Parzelle 1073  
Gesuchsteller: Markus Achermann, Rotigraben 2, Ennetbürgen

Bauobjekt: Überdachung Dosieranlage und Vordach Teleskopverteiler, Ober Geissmattli /  
Oberleh, Parzelle 1141  
Gesuchsteller: Martin Zimmermann, Oberleh, Ennetbürgen

### **Oberdorf**

Bauobjekt: Windschutzverglasung 2. OG (Süd), Parz. 243, Schwandenstrasse 1, Büren  
Gesuchsteller: Paul und Marianne Britschgi-Erni, Schwandenstrasse 1, Büren

### **Stans**

Bauobjekt: Rückbau Garagentorfront mit Ersatz einer Türe im Erdgeschoss, Rotzhalde 16,  
Parzelle 807 (Einfaches Verfahren)  
Gesuchsteller: Verein Haus für Lehrlinge, Rotzhalde 16, Stans

Bauobjekt: Erstellung eines Klimagerätes im Aussenbereich, Buochserstrasse 2, Parzelle 516  
(Einfaches Verfahren)  
Gesuchsteller: Balmer-Etienne AG, Buochserstrasse 2, Stans

Bauobjekt: Erstellen eines Velounterstandes beim Theater an der Mürg, Mürgstrasse 6,  
Parzelle 107 (Einfaches Verfahren)  
Gesuchsteller: Theatergesellschaft Stans, Postfach 1040, Stans

Bauobjekt: Erstellen einer Luft/Wasser-Wärmepumpe Innenaufstellung, Buochserstrasse 7,  
Parzelle 501 (Einfaches Verfahren)  
Gesuchsteller: Claudia Steiner und Andreas Gräni, Buochserstrasse 7, Stans

### **Wolfenschiessen**

Bauobjekt: Neubau Gartenhaus, Hauptstrasse 25, Parzelle 604 (einfaches Verfahren)  
Gesuchsteller: Sabiana Knobel Niederberger, Hauptstrasse 25, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Erlebniswelt-Spielplatz (Projektänderung), Alp Trübsee, Parzelle 1 + 841  
Gesuchsteller: Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, Poststrasse 3, Engelberg

### Öffentliche Auflage Teilrevision Nutzungsplanung

Im Sinne von Art. 17 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 21. Mai 2014 liegen während 30 Tagen, vom 20. Juni 2018 bis 20. Juli 2018, folgende Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Emmetten öffentlich auf:

- Zonenplan Siedlung vom 6. Juni 2018
- Zonenplan Landschaft vom 6. Juni 2018
- Änderung vom Bau- und Zonenreglement vom 6. Juni 2018
- Bericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung gemäss Art. 47 RPV vom 6. Juni 2018 (informativ)
- Änderungsplan vom 6. Juni 2018 (informativ)
- Vorprüfungsbericht der Baudirektion vom 19. April 2018 (informativ)
- Protokoll Änderungsliste Teilrevision aufgrund kantonaler Vorprüfung Nutzungsplanung vom 30. Mai 2018 (informativ)

Im Rahmen der Teilrevision werden folgende Themen bearbeitet:

- Gewässerraumzone entlang des Sees und Baulinien
- Gewässerraumzone als Grundnutzung
- Gewässerraumzone und Schutzzone Abflusswege innerhalb des Siedlungsgebiets
- Gewässerraumzone und Schutzzone Abflusswege ausserhalb des Siedlungsgebiets
- Eingedolte Gewässer
- Auszonung Sondernutzungszone S-C (Schwybogen)
- Aufhebung kommunal schützenswertes Kulturobjekt Wohnhaus Ober Stalden
- Umzonung Parzelle Nr. 199 und Anpassung Gestaltungsplanpflicht
- Aufhebung kommunal schützenswertes lineares Naturobjekt Nr. 7

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage [www.emmetten.ch](http://www.emmetten.ch) zur Verfügung.

Gegen die Änderungen der Zonenpläne und des Bau- und Zonenreglements (BZR) kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Emmetten schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

Emmetten, 12. Juni 2018

GEMEINDERAT EMMETTEN



## **Stans**

### *Politische Gemeinde*

---

#### **Gemeinderat mit Ressortverteilung 2018-2020**

Der Gemeinderat hat in seiner neuen Zusammensetzung die Zuteilung der Ressorts für die Amtsperiode 2018-2020 vorgenommen. Diese gilt ab dem neuen Amtsjahr, welches am 1. Juli 2018 beginnt.

#### **Präsident**

Gregor Schwander, Wächselacher 29

Ressort: Präsidiales

Sachgebiete: Allgemeine Verwaltung (Führung + Organisation), Personal, Kommunikation, öffentliche Sicherheit, Teilungsbehörde, Abstimmungen/Wahlen

#### **Vizepräsident**

Lukas Arnold, Wirzboden 33

Ressort: Kultur, Sport / Freizeit

Sachgebiete: Kulturförderung, Veranstaltungen, Vereine, Tourismus, Sportförderung, Marktwesen, Energiestadt

---

## Mitglieder

Marcel Käslin, Wirzboden 28

Ressort: Bildung

Sachgebiete: Pädagogik, Medienausleihe, Musikschule, KITA

Martin Mathis, Rotzhalde 17

Ressort: Hochbau

Sachgebiete: Hochbau, Bauplanung, öffentliche Liegenschaften/Gebäude und Anlagen, Natur-+ Landschaftsschutz

Markus Elsener, Knirigasse 2

Ressort: Soziales / Gesundheit

Sachgebiete: Soziales/Sozialhilfe, Jugend, Wohnhaus Mettenweg, Gesundheit, familienergänzende Kinderbetreuung, Einbürgerungen

Sarah Odermatt, Stansstaderstrasse 42

Ressort: Tiefbau

Sachgebiete: Tiefbau, Umwelt, Wasserversorgung, Strassen/Plätze/Beleuchtung, Entwässerung/Gewässerschutz, Verkehr, Land- + Forstwirtschaft

Florian Grendelmeier, Buochserstrasse 36a

Ressort: Finanzen

Sachgebiete: Finanzen, Steuern, Gewerbe/Industrie+Handel/Wirtschaft, Versicherungen, Friedhof/Bestattungen, Feuerwehr, Zivilschutz

## Gemeindeschreiberin

Esther Bachmann, Gemeinde Stans

**Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18,**

**Postfach 442, 6371 Stans | Telefon 041 619 01 00**

Weitere Angaben finden Sie auch unter [www.stans.ch](http://www.stans.ch)

GEMEINDERAT STANS

**Einführung Trennsystem Mürgstrasse Ost.  
Verkehrstechnische Einschränkungen**

Die Arbeiten zum Bauprojekt «Einführung Trennsystem Mürgstrasse Ost» der Gemeinde Stans dauern von Juli bis Ende September 2018. Es ist mit verkehrstechnischen Einschränkungen und kurzen Wartezeiten zu rechnen.

Der Gemeinderat Stans dankt der Bevölkerung für das Verständnis.

GEMEINDERAT STANS

# AUSSCHREIBUNGEN

Baudirektion Nidwalden

---

## 1. Auftraggeber

### 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Mobilität Nidwalden, zu Hdn.

von André Beeler, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, Schweiz,

Telefon: 041 618 72 02, Fax: 041 618 72 25, E-Mail: mobilitaet@nw.ch, URL

www.nw.ch

### 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Baudirektion Nidwalden

Amt für Mobilität, zu Hdn. von André Beeler, Buochserstrasse 1, Postfach 1241,

6371 Stans, Schweiz, Telefon: 041 618 72 02, Fax: 041 618 72 25,

E-Mail: mobilitaet@nw.ch

### 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

5.7.2018

Bemerkungen: Fragen sind gemäss Besonderen Bestimmungen, Ziff. 234,

einzureichen. Die Anfragen werden schriftlich bis 13.7.2018 beantwortet.

Verteiler: An alle Submittenten

### 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 20.7.2018 Uhrzeit: 16:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das

Angebot muss verschlossen im Couvert am Tag des Eingabetermins bis spätestens

16.00 Uhr im Sekretariat der Baudirektion, Buochserstrasse 1, 6371 Stans, abgege-

ben werden oder eingetroffen sein.

Das Risiko der rechtzeitigen Zustellung der Offerte liegt beim Bewerber. Stichwort:

«Offerte KV6 Kehrsitenstrasse - BITTE NICHT ÖFFNEN»

### 1.5 Datum der Offertöffnung:

20.7.2018, Uhrzeit: 16:15, Ort: Breitenhaus, SiZi EG, Buochserstr. 1, Stans,

Bemerkungen: Die Offertöffnung ist öffentlich.

### 1.6 Art des Auftraggebers

Kanton

### 1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

### 1.8 Auftragsart

Bauftrag

### 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

---

## 2. Beschaffungsobjekt

### 2.1 *Art des Bauauftrages*

Ausführung

### 2.2 *Projekttitel der Beschaffung*

SST KV6 Kehrsitenstrasse 00.30 bis 00.80, Erhaltungsprojekt

### 2.4 *Aufteilung in Lose?*

Nein

### 2.5 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 45200000 - Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten

Normpositionen-Katalog (NPK):

111 - Regiearbeiten,

112 - Prüfungen,

113 - Baustelleneinrichtung,

117 - Abbrüche und Demontagen,

151 - Bauarbeiten für Werkleitungen,

211 - Baugruben und Erdbau,

221 - Foundationsschichten für Verkehrsanlagen,

222 - Pflästerungen und Abschlüsse,

223 - Belagsarbeiten,

237 - Kanalisationen und Entwässerungen

---

2.6 *Detaillierter Projektbescrieb*

Aufbruch Belag Kantonsstrasse: ca. 3'000 m<sup>2</sup>

Aufbruch Gehweg: ca. 1'700 m<sup>2</sup>

Abbruch Randabschlüsse: ca. 1'200 m

Grabenaushub: ca. 350 m<sup>3</sup>

Kofferung: ca. 400 m<sup>3</sup>

Betonkies: ca. 80 m<sup>3</sup>

Randabschlüsse: ca. 1'200 m

Wasserstein: ca. 900 m

Entwässerungsrinne: ca. 180 m

Belagsarbeiten: ca. 1100 to

Belagsarbeiten Gehweg: ca. 350 to

Trinkwasserleitung Ø 150: ca. 250 m

2.7 *Ort der Ausführung*

Kantonsstrasse KV6, Kehrsitenstrasse km 00.30 - 00.80, Gemeinde Stansstad

2.8 *Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems*

Beginn: 17.9.2018, Ende: 31.5.2019

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja

Beschreibung der Verlängerungen: auf Weisung der Bauherrschaft / gemäss Bauverlauf

2.9 *Optionen*

Nein

2.10 *Zuschlagskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

2.11 *Werden Varianten zugelassen?*

Ja

Bemerkungen: Varianten sind nur bei Einreichung der vollständig ausgefüllten Amtsvarianten zugelassen und getrennt (Umschlag Bezeichnung: Variante) einzureichen.

2.12 *Werden Teilangebote zugelassen?*

Nein

2.13 *Ausführungstermin*

Bemerkungen: Gemäss Besonderen Bestimmungen

---

### **3. Bedingungen**

- 3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*  
Gemäss Besonderen Bestimmungen
- 3.2 *Kauttionen / Sicherheiten*  
Gemäss Besonderen Bestimmungen
- 3.5 *Bietergemeinschaft*  
zugelassen
- 3.6 *Subunternehmer*  
Gemäss Besonderen Bestimmungen
- 3.7 *Eignungskriterien*  
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.8 *Geforderte Nachweise*  
Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen*  
Kosten: Keine
- 3.10 *Sprachen für Angebote*  
Deutsch
- 3.11 *Gültigkeit des Angebotes*  
3 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.12 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen*  
unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch), Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 20.6.2018  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch  
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Es werden keine Submissionsunterlagen in Papierform abgegeben.

### **4. Andere Informationen**

- 4.3 *Verhandlungen*  
Keine
- 4.6 *Offizielles Publikationsorgan*  
Amtsblatt des Kantons Nidwalden
- 4.7 *Rechtsmittelbelehrung*  
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

# NOTFALLDIENSTE

---

## Notfallzentralen

---

Polizei: 117  
Ambulanz: 144  
Feuerwehr: 118  
Toxikologisches Zentrum: 145

## Ärztlicher Notfalldienst

---

Telefon 041 610 81 61  
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensttuenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

## Notfallzahnarzt

---

Telefon 1811 oder [www.sso-uw.ch](http://www.sso-uw.ch)

## Spitex Nidwalden Palliativpflege

---

Telefon 041 618 20 50  
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

## Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

---

Telefon 041 610 84 11 oder [mirjam.wuersch@kath-nw.ch](mailto:mirjam.wuersch@kath-nw.ch),  
Details unter [www.kath-nw.ch](http://www.kath-nw.ch)

## Seelsorge rund um die Uhr

---

Seelsorgetelefon der Kath. Kirche NW  
041 610 48 48

## Todesfälle

---

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)  
Telefon 041 610 56 39

## Tierärzte-Notfalldienst

---

Do, 21. Juni  
Dr. M. Niederberger, Dallenwil  
Telefon 041 610 41 44

So, 24. Juni  
Dr. M. Wallimann, Buochs  
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr und dauert jeweils bis 24.00 Uhr.

## Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

---

Telefon 041 618 44 66  
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei NW.

## Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

---

Telefon 041 610 48 71  
Mobile 079 782 47 70  
Privat 041 661 05 72